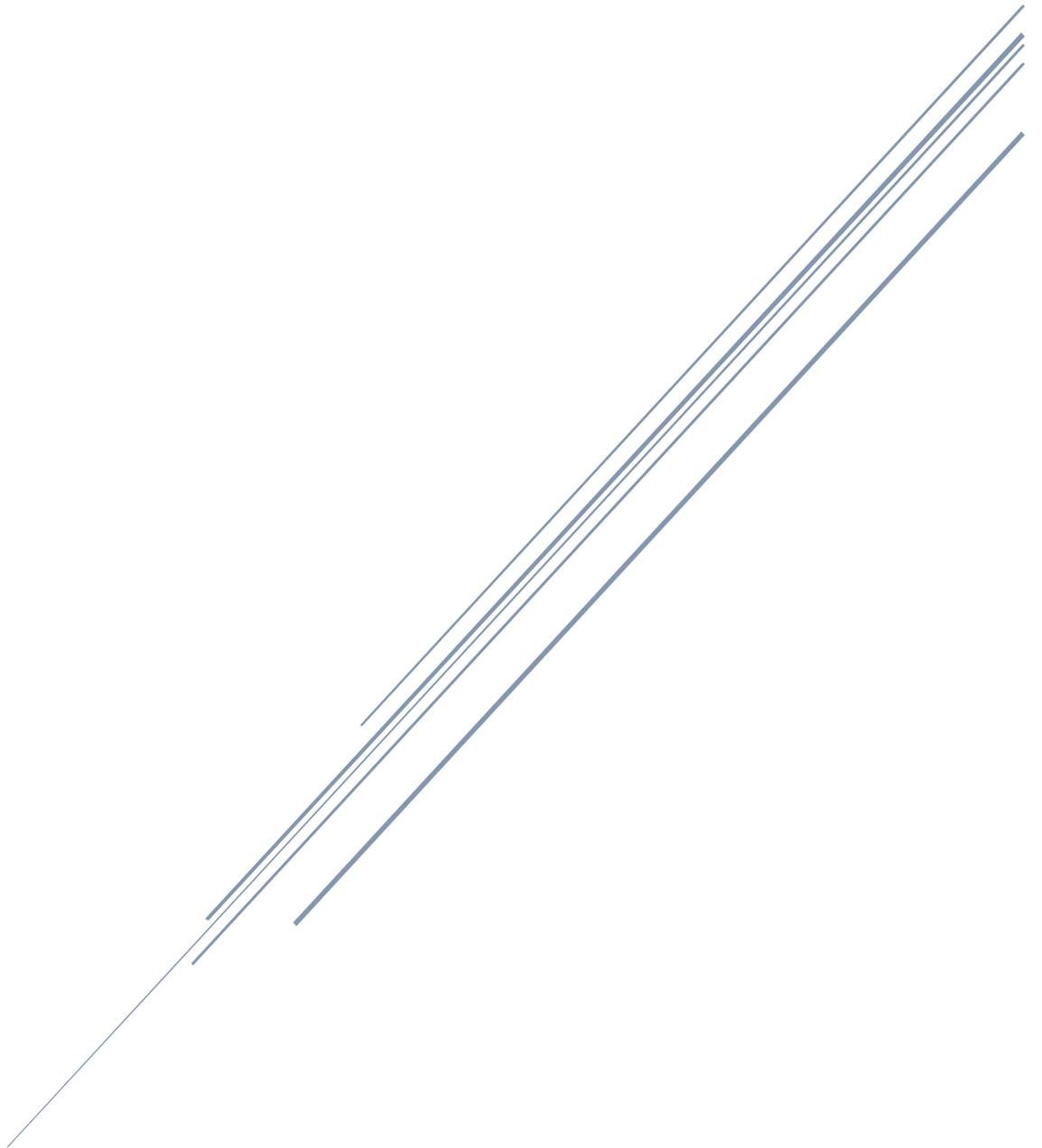


VEREINSSATZUNG
PINKE ZITRONEN



Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Zweckerfüllung des Vereins	1
§ 4	Mitglieder	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Mitgliedsbeiträge	3
§ 8	Organe des Vereins	3
§ 9	Der Vorstand	3
§ 10	Amtsdauer des Vorstands	4
§ 11	Beschlussfassung des Vorstands	4
§ 12	Die Mitgliederversammlung	4
§ 13	Die Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 14	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 15	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	6
§ 16	Kassenprüfung	6
§ 17	Auflösung des Vereins	6

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pinke Zitronen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Mellendorf. Er ist in Hannover und in der Region Hannover tätig.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht insbesondere junge Frauen, die vor der Menopause an Brustkrebs erkrankten, zu unterstützen und zu begleiten.

Er will ein Hilfesystem für jüngere Brustkrebspatientinnen aufbauen, die betroffenen Frauen vernetzen und ihnen ein Forum zum Austausch geben.

Er soll Aufklärung und Hilfestellungen im Umgang mit Brustkrebs bieten.

Er trägt dazu bei, die Öffentlichkeit auf Brustkrebs aufmerksam zu machen, insbesondere Frauen über Früherkennungsmaßnahmen zu informieren und das Thema enttabuisieren.

§ 3 Zweckerfüllung des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Organisation der Selbsthilfegruppe Pinke Zitronen.
- Organisation von regelmäßigen Treffen.
- Informationsveranstaltungen und gemeinsame Veranstaltungen für Vereinsmitglieder und die Öffentlichkeit.
- Begleitung und Unterstützung während der Erkrankung und danach.
- Teilnahme und Repräsentation der Selbsthilfegruppe Pinke Zitronen bei Veranstaltungen zur Förderung der Gesundheit sowie zur Information und Aufklärung über Brustkrebs und über Früherkennungsmaßnahmen.
- Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke, auch durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Verein ist berechtigt, sämtliche Tätigkeiten und Maßnahmen zu ergreifen, wenn diese geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Vorstandmitglieder haben die Möglichkeit, für ihre dem Zweck des Vereins dienenden Tätigkeiten einen Aufwendersatz oder eine angemessene Vergütung zu erhalten.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt.

Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:

- a) **Ordentliche Mitglieder**, die mit einer Brustkrebserkrankung in Verbindung stehen, haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinsatzung ergeben und volles Stimm- und Wahlrecht
- b) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der **passiven Mitgliedschaft**. Die passiven Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- c) **Fördernde Mitglieder** sind diejenigen Mitglieder, die lediglich zum Zwecke der Förderung des Vereins sowohl in ideeller, als auch in materieller Weise die Mitgliedschaft beantragen und erhalten. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein. Sie sind von Umlagen befreit und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auch nicht gewählt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschlossen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Mitgliedschaft vorläufig. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt stets zum Monatsende.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, um den Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung zu erfüllen. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu fassen. Passive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) der 1. Vorsitzenden und
- b) der 2. Vorsitzenden und
- c) der Kassenwartin.

Weitere Aufgabenbereiche können in der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Aufgaben des Vorstandes werden von Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich wahrgenommen. Lediglich die notwendigen, damit zusammenhängenden Aufwendungen sind erstattungsfähig.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geführt werden.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden oder von der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende und bei deren Abwesenheit die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Passive Mitglieder und Fördermitglieder haben keine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,

- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen,
- d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin zu wählen.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem gemeinnützigen Verein „Recover your smile e. V.“, Ebermayerstr. 16, 81369 München, Steuernummer 143/219/91131 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.